

Nachtrag zum Tagsbefehl

am 24. September 1848.

Zufolge Ministerial-Erlasses, welcher mir so eben zugekommen ist, gebe ich folgende 4 Punkte der Nationalgarde und den integrierenden Theilen bekannt:

1. Im Falle eines Alarms hat jeder Garde unter die Waffen zu treten. Alle zeitlich bewilligten Enthebungen vom Nationalgarde-Dienst sind während der Dienstleistung zur Zeit eines Alarms aufgehoben.
2. Mittellose Garden, welche bei Alarmirungen durch 12 Stunden ohne Ablösung außer ihrem Bezirke dienstlich verwendet werden, erhalten einen Verpflegsbeitrag von Zwanzig Kreuzer Conv. Münze.
3. Garden, welche im Dienste während eines Alarms verunglücken, haben Anspruch auf Versorgung, wie auch nach Umständen ihre Familie zu unterstützen sind.
4. Abtheilungen, welche dem erhaltenen Befehl nicht Folge leisten, fremde Sammelplätze beziehen, die angewiesenen Alarmplätze eigenmächtig verlassen, und Posten besetzen, wozu sie keinen Befehl haben, sind in Untersuchung zu ziehen, für dem Falle des durch das Ehrengericht ausgesprochenen Erkenntnisses „schuldig!“ — der Ehre die Waffen zu tragen für einige Zeit, und nach Umständen für immer verlustig zu erklären.

Die Herren Bezirks-Chefs wollen diesen Nachtrag zum Tagsbefehl ehemöglichst publiciren.

Streffleur m. p.

Auf Befehl abschriftlich hinausgegeben

Balmagini,
Rittmeister.

Verordnung zum Schutz

am 24. September 1848

Es folgt Ministerial-Erlass, welcher mit so eben angekommen ist
Gede ich folgende A Punkte der Statutenlage und den interessierten
Personen bekannt:

1. Im Falle eines Ausbruchs der Cholera unter der Bevölkerung
zu treten alle zeitlich bestimmten Versammlungen von
Personen ab und sind während der Zeit eines
Ausbruchs aufzuheben.

2. Mittlere Gassen, welche bei Versammlungen durch
1-2 Stunden ohne Abklärung außer ihrem Bereiche
sich befinden werden, sind dem Gesundheitsamt
sofort anzuzeigen.

3. Gassen, welche im Falle eines Ausbruchs
den haben sind auf Veranlassung der Behörde
für ihre Familie zu unterhalten sind.

4. Abstellungen, welche beim erhaltenen Befehl nicht
folge leisten, fremde Sammelplätze belegen, die an
getroffenen Ausbruchsorten verbleiben, und
haben belegen, wozu sie keinen Befehl haben, sind
in Untersuchung zu ziehen, für den Fall des durch das
Gesundheitsamt angeordneten bestimmten "Schutzes"
der Orte die Befehle zu tragen für einige Zeit und
nach Umständen für immer verurteilt zu werden.

Die Herren Bezirks-Ärzte wollen diesen Befehl zum Schutz
sich ehestmöglich publizieren.



Stichtag

zur Beachtung der Statuten

Salvator
Bismarck

R62752
K0565